

VORLAGE

| Gremium | Sitzung Nr. | Datum | TOP | SIVO-Nr. |
|--|-------------|------------|-----|-------------|
| Magistrat | 18 | 17.10.2023 | 12 | M- 174/2023 |
| Stadtverordnetenversammlung | 21 | 09.11.2023 | 7 | S- 124/23 |
| Ausschuss: | | | | |
| Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft | | | | |
| Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt | | | | |
| Sozial-, Kultur- und Sport | | | | |

Betreff:

5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Hundesteuersatzung im Gebiet der Stadt Reichelsheim

Sachverhalt:

Zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes der letzten Jahre war die regelmäßige Überprüfung der gemeindeeigenen Gebühren und Steuern als Maßnahme für die Folgejahre vorgesehen.

Die letzte Erhöhung der Hundesteuer fand zum 01.01.2019 statt.

Eine Erhöhung der Hundesteuer um ca. 15 % nach fünf Jahren (1. Hund 9,-€; 2. Hund 12,-€; 3. Hund 15,-€ jeweils im Jahr) wird im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage und der allgemeinen Preissteigerungen für angebracht erachtet.

Die 5. Änderungssatzung wird dem gerecht.

Eine rechtzeitige Verabschiedung und Veröffentlichung der Satzung im November wäre für die Bürger*innen zur Vorabinformation sicherlich hilfreich und bürgernah. Ansonsten wäre die Veröffentlichung nach der Dezembersitzung der Stadtverordnetenversammlung nur noch rechtssicher am 22.12.2023 möglich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim beschließt die Erhöhung der Hundesteuer und die 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung der Hundesteuersatzung im Gebiet der Stadt Reichelsheim wie vorgelegt.

Für die Richtigkeit:
Reichelsheim, 09.10.2023

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter

Unterschrift

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

im Gebiet der Stadt Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl.S.90) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.März 2013 (GVBl. S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am die nachstehende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|------------|
| für den ersten Hund | 63,- Euro |
| für den zweiten Hund | 90,- Euro |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 111,- Euro |

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 792,- Euro

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Lena Herget Bürgermeisterin